

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. . . 2 Mark 40 Pf.
Bringschick monatlich 80 Pf

Inserate:
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 7. März.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der Bankier Herr Köppler hatte einen größeren Posten Silberwerte in seinem Comptoir, welche er einige Tage aufbewahren und dann weitergeben wollte. Da Herr Köppler nun fürchtete, daß das Vorhandensein des reichen Schatzes bekannt werden, und deshalb vielleicht ein Spießbube die nächtliche Einsamkeit der Unterwasserstraße, in welcher das Geschäft belegen ist, zu einem unerwünschten Besuch benutzen könne, so begab er sich auf das nächstgelegene Polizeibureau und bat, daß der Schutzmannsposten, der zur Nachtzeit auf der Straße aufgestellt ist, angewiesen werden möge, ein wachsameres Auge auf das Comptoir zu haben; er, der Bankier, sei gern bereit, für diese Mühewaltung eine Vergütung zu zahlen. Die Polizeiwache erklärte, die gewünschte Anweisung geben zu wollen, und Herr Köppler entfernte sich beruhigt, da nun ein Einbruchsbiebstahl nicht zu befürchten war.

Nach einiger Zeit — die Silberwerte waren schon längst fortgeschickt — betrat der frühere Schutzmann Wilhelm Heitmann das Köppler'sche Geschäftslokal und erklärte, er habe vor dem Geschäft Posten gestanden, so lange die Anordnung in Kraft war, das Köppler'sche Geschäft während der Nacht zu überwachen, und er komme nun, um sich die versprochene Vergütung zu erbitten. Herr Köppler schenkte diesen Angaben vollen Glauben und gab dem Bittsteller drei Mark, mit denen sich Heitmann dankend entfernte.

Auf dem Polizeibureau war es bekannt geworden, daß Heitmann, der zu dieser Zeit garnicht mehr im Dienste stand, sich das Geld von dem Kaufmann abgeholt hatte, und da Heitmann thatsächlich in den in Rede stehenden Nächten niemals Posten gestanden hatte, so wurde das Verfahren gegen den ehemaligen Wächter des Geschäftes eingeleitet. Hier von mochte Heitmann Kenntnis erhalten haben; offenbar schienen ihm die drei Mark, die er sich erbitten hatte, keine Ruhe zu lassen, und von Gewissensbissen gepeinigt machte er sich auf den Weg, um Herrn Köppler das Geld zurückzubringen. Da jedoch das Verfahren bereits eingeleitet war, so verweigerte Herr Köppler die Annahme des Geldes.

Heitmann wurde des Vergehens gegen § 331. des Strafgesetzbuches angeklagt, welcher denjenigen Beamten, der für eine an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung Geld annimmt, mit Strafen bedroht. Der Angeklagte räumte gestern seine That unumwunden ein; er wollte nur durch die bitterste Not zu seinem Fehltritt verleitet worden sein. Der Gerichtshof hielt den Thatbestand des § 331. des Strafgesetzbuches nicht für vorliegend; der Angeklagte habe sich vielmehr eines Betruges schuldig gemacht. Das Urteil lautete auf 1 Woche Gefängnis.

Amtsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

Daß ein Lehrherr unter keinen Umständen berechtigt ist, Briefe, die für seinen Lehrling ankommen, zu öffnen, darüber hat der Webermeister Gräbner zu seinem Schaden erst durch das Gericht belehrt werden müssen. Den Meister ärgerte es, daß sein Lehrling so viele Briefe von Damen erhielt, und er wollte doch wenigstens einmal erfahren, was denn die Mädchen dem jungen Manne alles mitzutellen hätten; er behielt deshalb einen Brief, öffnete ihn und las einen recht anstößigen Inhalt. Der Meister gab dann dem Lehrling den geöffneten Brief, ohne irgendeine Vorhaltung an den Empfänger zu richten.

Es scheint nun, daß dem alten Meister die schlüpfrige Lektüre recht gut gefiel; denn er behielt noch drei weitere Briefe mit derselben Handschrift, öffnete sie und gab sie erst, nachdem er sie selbst gelesen, dem Lehrling. Daß der letztere seinem Meister, während er in der Lehre war, nicht mit der nötigen Energie dieses Treiben unterzagen konnte, ist leicht begreiflich; aber es kam zwischen dem Meister und dem Lehrling bald zu einem völligen Bruch, und nun stellte der Lehrling den Straf-

antrag, welcher zur Folge hatte, daß der Meister der Verletzung des Briefgeheimnisses angeklagt wurde.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß er keineswegs aus Neugierde gehandelt habe; ihm sei es vielmehr aufgefallen, daß sein Lehrling, der überhaupt stets zu einem leichtfertigen Leben Neigung gehabt, so viele Briefe von Damenhand erhalten habe. Er sei nun der Ansicht gewesen, daß er als Lehrherr eine erziehlige Gewalt über seinen Lehrling besitze, und daß er infolgedessen auch berechtigt sei, Briefe von Damen zu öffnen, um im Interesse der Erziehung eine Kontrolle über das Leben des jungen Mannes zu gewinnen. Der Lehrling habe seine vierjährige Lehrzeit bereits bis auf wenige Wochen beendet gehabt, und er, der Meister, sei bemüht gewesen, den jungen Menschen nicht noch in den letzten Wochen zu entlassen. Da aber der Lehrling zwei Nächte hindurch sich heimlich aus dem Hause entfernt habe, so sei von ihm, dem Meister, der Lehrvertrag als aufgelöst angesehen worden.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß die Ausführungen des Angeklagten nicht als stichhaltig angesehen werden könnten. Wäre der Meister wirklich der Ansicht gewesen, daß ihm ein Recht zustehe, die Briefe zu öffnen, so würde er sie wohl nicht dem Lehrling übergeben haben, ohne eine ernste Ermahnung auszusprechen. Es scheint vielmehr, als habe der Angeklagte selbst Befallen an dem schlüpfrigen Inhalt gefunden, und sich deshalb gerade die Briefe der betreffenden Dame ausgehakt. Er, der Staatsanwalt, beantrage 12 Mk. Geldstrafe.

Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage. Die Gewerbe-Ordnung räume einem Meister das Recht ein, den Lehrling wegen leichtfertigen Lebenswandels aus der Lehre zu entlassen. Es sei jedoch noch kein leichtfertiger Lebenswandel, wenn jemand Briefe, selbst sehr schlüpfrigen Inhalts, erhalte. Auf keinen Fall sei aber ein Meister berechtigt, einen Brief, dessen Inhalt nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sei, zu öffnen. Der Lehrherr habe, um seine erziehligen Rechte wahrzunehmen, genügend andere Mittel an der Hand. Der Lehrherr habe seine erziehligen Pflichten übrigens garnicht ausgeübt; denn dem Lehrling sei über den Inhalt der Briefe kein Wort des Tadelns zu teil geworden, und die Entlassung sei aus einem ganz andern Grunde erfolgt.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Es ist sicher für einen alten, im Dienste ergrauten Lehrer eine höchst unangenehme Sache, wenn er auf der Anklagebank Platz nehmen muß, während die Schulkinder als Zeugen gegen ihn auftreten. Dieses unliebsame Schicksal ist dem Lehrer Julius West nicht erspart geblieben. West ist im Jahre 1832 zu Zehlendorf geboren und seit 34 Jahren Lehrer; die letzten 32 1/2 Jahre ist er ununterbrochen Lehrer zu Blumberg gewesen, und an dieser Schule hat er auch jetzt noch das Lehramt inne. In den Schülern des West gehört auch der jetzt 13jährige Knabe Karl Rehm, ein ganz braver Junge, der aber den Fehler hat, daß er zeitweilig etwas stottert und dann nicht imstande ist, ein Wort hervorzubringen. Der Lehrer hat sich zweifellos die größte Mühe gegeben, den Knaben von diesem Fehler zu befreien, ist aber in seinen Mitteln hierzu zu weit gegangen.

An einem Januarmorgen erteilte der Lehrer eine Religionsstunde; die Schüler sollten die „Seligpreisungen“ vorlesen, und als die Reihe des Vorlesens an Rehm kam, verhielte er sich Sprachfehler, ein Wort auszusprechen. Der Lehrer ließ den Knaben aus der Bank heraustreten und ihn mit den Armen eine stoßende Bewegung machen, durch welche es meist gelang, dem Knaben die Sprache zurückzugeben. An dem fraglichen Tage kam nun einigen Mitschülern die Sache so komisch vor, daß sie ein mehr oder weniger lautes Lachen nicht unterdrücken konnten, und nun war der Rehm nicht dazu zu bringen, ein Wort zu sprechen.

Der Lehrer hielt dies Verhalten für Troß und verabsolgte dem Knaben einige Ohrfeigen. Als Rehm auch dann noch nicht sprach, schüttelte ihn der Lehrer mit beiden Händen an den Ohren. Rehm blieb stumm, und der Lehrer nahm nun den Stock und forderte den Knaben auf, sich zu bücken, damit er eine Züchtigung in der zulässigen Form erhalten sollte. Der Knabe bückte sich jedoch nach Ansicht des Lehrers nicht schnell genug, und der letztere schlug deshalb den Widerstrebenden mit dem Stocke an den Hinterkopf. Nach mehreren Schlägen bückte sich der Knabe denn auch und erhielt nun seine Züchtigung.

Am 12. Januar fand in Blumberg ein Begräbniß statt, an dem sich alle Dorfschüler, auch Rehm, beteiligten. An demselben Tage wurde der Knabe aber so krank, daß er das Bett hüten und die Schule veräumen mußte. Die Krankheit besserte sich halb wieder so weit, daß Rehm die Schule wieder besuchen konnte. Am 28. Januar wurde er nun abermals von dem Lehrer geschlagen, und zwar in ganz ähnlicher Weise wie bei dem oben geschilderten Vorfall, und nun erkrankte der Knabe wiederum und mußte diesmal ungefähr acht Wochen das Bett hüten. Seiner Mutter gegenüber — der Vater lebt nicht mehr — hat Rehm die Vorgänge in der Schule mit keiner Silbe erwähnt; erst als Frau Rehm durch andere Kinder Mitteilung über die Strafen erhalten hatte, gab der Knabe diese Thatsachen zu. Da nun der Arzt seine Ansicht dahin aussprach, daß die Krankheit des Knaben sehr wohl durch die Schläge entstanden sein könne, machte die Mutter sich auf den Weg, um gegen den Lehrer den Strafantrag zu stellen. West wurde denn auch der Mißhandlung während der Ausübung seines Amtes angeklagt.

Der Angeklagte gab im gestrigen Termin an, daß er sich mit Rehm stets mehr Mühe gegeben habe als mit allen anderen Schülern. Er habe den Rehm, der ein stiller und fleißiger Junge sei, nur einmal geschlagen, und dies sei am 15. oder 22. Januar, also nicht vor, sondern nach der Erkrankung des Knaben geschehen. Die Züchtigung könne auch nicht als eine besonders erhebliche angesehen werden. Von den Schülern waren die meisten der Ansicht, daß die erste Züchtigung thatsächlich erst nach dem 12. Januar erfolgt sein könne, während Rehm mit aller Sicherheit aus sagte, daß er am 11. Januar bereits die ersten Schläge erhalten habe.

War es nun schon schwer, die Widersprüche über das Datum zu klären, so trat noch ein Umstand hinzu, der die Sache noch mehr verdunkelte. Anfangs Januar war nämlich in Blumberg die Influenza ausgebrochen, und die Krankheitserscheinungen, welche Rehm gezeigt hatte, konnten nach Ansicht der Sachverständigen auch durch die Influenza herbeigeführt worden sein. Wenn dies nun auch wirklich der Fall gewesen, so wäre doch die Züchtigung geeignet gewesen, die bereits bestehende Krankheit, namentlich die Gehirnreizung, zu verschlimmern; aber mit positiver Bestimmtheit zu behaupten, daß dies wirklich geschehen, das war nicht möglich.

Daß der Lehrer sein Züchtigungsrecht objektiv erheblich überschritten hat, daran hegte der Gerichtshof nicht den leisesten Zweifel; aber es schien doch alles darauf hinzudeuten, daß der Angeklagte nicht bewusst und vorsätzlich zu weit gegangen war. Da nun in keiner Weise eine volle Klarheit zu erzielen war, so trug der Gerichtshof doch Bedenken, den alten Mann, der in Ehren ergraut ist und auf ein erfolgreiches und arbeitsvolles Leben zurückblicken kann, zu verurteilen. Der Lehrer wurde aus allen diesen Gründen freigesprochen.

Beweislast im Strafprozeß, namentlich anlangend die Zurechnungsfähigkeit und die Notwehr.

Die nachstehende Ausführung ist aus dem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 26. Oktober 1890 entnommen.

Die Schulfrage im Strafrecht setzt sich zusammen aus dem Vorhandensein der gesetzlichen Thatbestandsmerk-

Seite eine Relage.